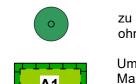
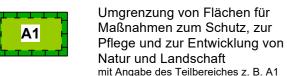


3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



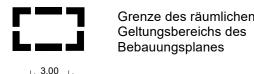
zu pflanzender Baum, ohne Ortsbestimmung



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

4. Verkehrsflächen

5. Sonstige Planzeichen



Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung

Sondergebiet i. S. d. § 11

Bebauungsplanes Bemaßung in Meter

Geltungsbereichs des

Bauverbotszone der Kreisstraße WUG16

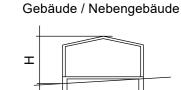
zu pflanzende Hecke

Stellplatzanlagen

Umgrenzung von Flächen

ohne Ortsbestimmung

Regelquerschnitt:



-Flach- oder Satteldach Dachneigung max. 30° -Gründach empfohlen

B) Hinweise durch Planzeichen

——

Verlauf Flurgrenzen

best. kartierte Biotope im Umgriff des Planungsgebietes mit Angabe der Nr. Biotopkartierung

Umgrenzung von Schutz-

gebieten im Sinne des Natur-

der untergeordneten Straße



1473 Flurnummer

Umgrenzung Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen mit Angabe der Akten-D5-6932-0091 nummer Einzelanlagen, die dem Denk-

malschutz unterliegen (Baudenkmal)

mit Angabeder Aktennummer

schutzrechtes, hier Landschaftsschutzgebiet mit Angabe der ID Kartierungsnummer freizuhaltende Sichtdreiecke auf bevorrechtigte Straße WUG16 (Schenkellänge 110 m Abstand von 3 m vom Fahrbahnrand

PV Modulanordnung

C) Textliche Festsetzungen

Geltungsbereich

Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 1473, Gemarkung Thalmannsfeld.

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wird gleichzeitig zum Vorhabens- und Erschließungsplan

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Es wird ein Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, sowie Stellplätze festgesetzt.

2.2 Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

a) Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, b) Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung, c) Landwirtschaftliche Nutzungen

d) Zuwegung e) Stellplätze für PKW innerhalb des gesondert festgesetzen Bereiches

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Modultische sind mit Rammfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden. Die Versiegelung von Flächen, die für Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie ein Gebäude für Pflegeutensilien vorgesehen sind, darf 500 m² nicht überschreiten. Im Bereich der geplanten Stellplatzanlage ist eine versickerungsfähige Bauweise auszu-

3.2 Die Anlagenhöhe der aufgeständerten Module der PV-Anlagen, darf eine Höhe von 3,90 m nicht überschreiten und die Traufhöhe ein Maß von 0.80 m nicht unterschreiten.

Die Höhe von Gebäuden darf ein Maß von max. 3,50 m nicht überschreiten.

Die festgesetzten max. zulässigen Traufhöhen werden von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand bei Gebäuden bzw. bis zum lotrechten Schnittpunkt mit der Oberkante des PV-Moduls an der Traufe gemessen. Die max. zulässigen Anlagehöhen werden bis zum höchsten Punkt des aufgeständerten PV-Moduls bzw. bis zum höchsten Punkt des Trafo- oder Betriebsgebäudes gemessen.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (Bauweise)

- 4.1 Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Diese bilden
- 4.2 Stellplätze sind nur innerhalb des im zeichnerischen Teiles vom Bebauungsplan festgesetzten Bereiches
- 4.3 Die Bauverbotszone (BVZ) der Kreisstraße WUG16 mit einer Tiefe von 15.00 m. gemessen vom äußersten Fahrbahnrand der Kreisstraße, ist gem. Baverischen Straßen- und Wegegesetz dauerhaft von baulichen Anlagen mit Ausnahmen von Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwälle und -wände) sowie Anpflanzungen freizuhalten. Einfriedungen, Zäune sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Hecken und stammbildende Anpflanzungen sind erst ab einem Abstand von 10,00 m, gemessen vom Fahrbahnrand, zulässig.

Versickerung von Niederschlagswasser

Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig zu versickern.

6. Ausgleichsmaßnahmen / Grünordnungsmaßnahmen

6.1 Nicht überbaute Flächen sowie festgesetzte private Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen des festgesetzten sonst. Sondergebietes sowie die festgesetzten privaten Grünflächen sind als mäßiges Extenives Grünland mit charakteristischem Arteninventar zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind frühestens ab 01.07. mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z. B. Messerbalkenmäher) zu mähen. Eine Beweidung der Flächen ist zulässig. Die Besatzdichte bei Beweidung mit Schafen darf max. 1,0 GV/ha betragen. Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Zur Begrünung ist standortheimisches Regio-Saatgut der Herkunftsregion 14 "Fränkische Alb" zu verwenden. Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.2 Neu zu pflanzende Heckenstrukturen und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgrabung oder Abgang mit heimischen Gehölzen zu ersetzen.

6.3 Gehölzpflanzungen

Entsprechend der Darstellungen im zeichnerischen Teil sind im Norden, Westen und Süden Pflanzungen mit standortgerechten, oder standortheimischen Gehölzen als 3-reihiger Gehölzstreifen mit Grünlandsaum, von mind. 10 m durchzuführen. Die Pflanzungen sind während der Anwachszeit zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Erfolgen auf den Ausgleichs- bzw. Grünflächen Ansaaten, so sind diese (gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG) mit standortheimischem Regio-Saatgut der Herkunftsregion 14 - "Fränkische Alb" vorzunehmen. Der Abstand der Gehölze zum Fahrbahnrand der Kreisstraße WUG16, darf 10 Meter nicht unterschreiten.

Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für die Gehölzpflanzungen sind nachweislich standortheimische oder standortgerechte Gehölze des Vorkommensgebietes "Schwäbische und Fränkische Alb" zu verwenden. Ist geeignetes Pflanzmaterial aus diesem Vorkommensgebiet nicht verfügbar, ist auf alternative Gehölzqualitäten oder andere geeignete Gehölzarten auszuweichen.

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Ackerbauschädliche Wirtspflanzen (z. B. Berberidaceae Berberitze) sind nicht zulässig. Es wird empfohlen die zu pflanzenden Strauchhecken vorrangig mit folgenden Gehölzarten

anzulegen: Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche

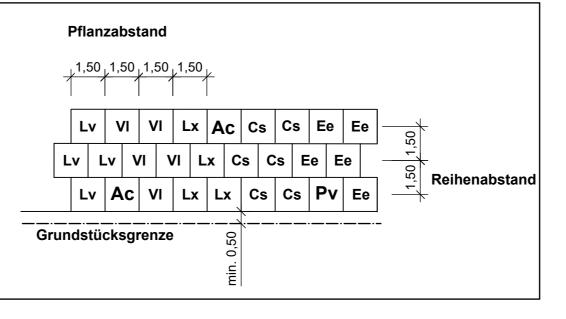
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster

(Mindestqualität: Sträucher ohne Ballen, Pflanzgröße: 80-100 cm mit 5-8 Trieben)

Empfohlene Mindestpflanzgrößen: Verpflanzter Strauch 60 - 100 cm verpflanzter Heister 125 - 150 cm Pflanzabstand 1.00 - 1.50 m Reihenabstand 1,00 - 1,50 m

Vorschlag Pflanzschema für Randeingrünung:

(14 m Schema)



Cs	=	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	6 Stück
Ee	=	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	5 Stück
Lv	=	Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)	4 Stück
Lx	=	Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)	4 Stück
VI	=	Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)	5 Stück
Gesamt		24 Stück	
Bäu	ıme i	und Heister	
Ac	=	Acer platanoides (Spitzahorn)	2 Stück
Pν	=	Prunus avium (Vogelkirsche)	1 Stück

6.4 Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft A1 - A3 (Ausgleichsflächen).

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich beträgt 18.635 Wertpunkte und ist durch die internen Ausgleichsflächen A1 - A3 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wie folgt zu leisten:

Ausgangszustand der Ausgleichsfläche A1 - A3: Der Ausgangszustand ist brachgefallenes Intensivgrünland (G12)

Entwicklungsziel A1 (Teilfläche von 2.131 m²):

Weitere Extensivierung der Nutzung mit dem Ziel eines mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes (Ziel-BNT G212).

Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles.

Die Nutzung der Grünfläche ist weiter zu extensivieren. Vorrangig ist eine Selbstentwicklung durch Verzicht auf die Nutzung der Fläche vorzunehmen. Soweit sich der Zielzustand hierdurch nicht einstellt, ist ergänzend eine Einsaat der Fläche mit einer Regio-Saatgutmischung der Untergruppe UG 14 "Fränkische Alb" mit mindestens 10 % Kräuteranteil vorzunehmen. Alternativ ist auch Verwendung von Heudrusch aus einer zur Region passenden Spenderfläche zulässig.

Es ist eine 1- bis 2 schürige jährliche Pflegemahd mit Entfernung des Mähgutes (kein Mulchen) zulässig. Die erste Mahd darf erst nach Ende der Hauptblüte der Gräser erfolgen (frühestens ab dem 01. Juli) Die Anwendung von synthetischen Behandlungsmitteln wie Pflanzenschutzmittel wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf den Flächen generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte, organische oder mineralische Dünger, als auch betriebseigene Dünger (z. B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost usw.). Weiterhin wird ein Wälz- und Schleppverbot festgesetzt.

Entwicklungsziel A2 (Teilfläche von 1.800 m²):

Anlage mesophiler Heckenstrukturen gem. Ziff. 6.3 der textlichen Festsetzungen (Ziel-BNT B112).

Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles: Die Anlage und Pflege der zu pflanzenden Hecken hat gem. den Vorgaben der Ziff. 6.3 der textlichen

Entwicklungsziel A3 (Teilfläche von 1.119 m²): Weitere Extensivierung der Fläche und Anlage eines artenreichen Blühstreifens (Ziel-GNT 214)

Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles: Die Teilflächen A3 sind weiter zu extensivieren, auszumagern und mit einer autochthonen Regio-Saatgut-

mischung der Region 14 "Fränkische Alb" mit mindestens 30 % Kräuteranteil, herzustellen. Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit einer zuständigen höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zur Ausmagerung der Fläche ist im Jahr der Einsaat ca. 8 Wochen nach der Einsaat ein Schröpfschnitt in

einer Höhe von ca. 5-6 cm vorzunehmen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Mulchen ist unzulässig. In den ersten fünf Jahren nach der Einsaat ist anschließend eine bis zu 3-malige Mahd ab dem 15.06. eines Jahres durchzuführen. Nach dem Abschluss der Ausmagerung ist nur noch eine maximal 2-malige Mahd frühestens ab 01. Juli zulässig. Die zulässige Mahd hat grundsätzlich mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z. B. Messerbalkenmäher) zu erfolgen.

Die Anwendung von synthetischen Behandlungsmitteln wie Pflanzenschutzmittel wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf den Flächen generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte, organische oder mineralische Dünger, als auch betriebseigene Dünger (z. B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost usw.). Weiterhin wird ein Wälz- und Schleppverbot festgesetzt.

Hinweis: Die als Ausgleichsflächen genutzten Flächen sind dem Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.

6.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

M01: Damit Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln, ist in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung vor sowie bei Baustopps während der Bauphase zwingend nötig. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1 - 2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

M02: Bei der Eingrünung muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Früchtetragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze.

M03: Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsatz von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab 01.07. gemäht werden; die Randbereiche ebenfalls frühestens einmal ab Juli.

M04: Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, müssen spiegelungsarme Verglasungen für die PV-Module verwendet werden.

M05: Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von durchschnittlich mindestens 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln, Niederwild und Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

Die gem. Ziff. 2 der textlichen Festsetzung zulässigen Arten der Nutzung sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage zulässig. Als anzuschließende Folgenutzung im Geltungsbereichs wird die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

D) Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Die Gebäude sind mit Flachdächern oder Satteldächern mit einer Dachneigung von max. 30° auszuführen.

1.2 Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

2. Werbeanlagen

- 2.1 Werbeanlagen sind nur als Informationstafeln zulässig.
- 2.2 Die Ansichtsfläche auf der Vorderseite darf max. 4 m² betragen.
- 2.3 Beleuchtete Werbeanlagen, sowie grelle oder reflektierende Ausführungen von Werbeanlagen sind

3. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Gitterzäune mit einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Die Errichtung eines Übersteigschutzes an den Einfriedungen wird zugelassen. Die Einfriedungen dürfen die Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht einschließen. Einfriedungen sind grundsätzlich ohne Sockelmauern herzustellen. Zur Vermeidung der Gefährdung von Tieren wird aber empfohlen auf die Ausführung von Maßnahmen für Übersteigschutz zu verzichten und ggf. durch technische Überwachungseinrichtungen (Kameras etc.) die notwendige Sicherheit zu gewährleisten.

E) Hinweise durch textliche Erläuterung

Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Das Vorkommen archäologischer Spuren im Planungsgebiet kann aber für den gesamten Geltungsbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar gemäß der geltenden Meldepflicht die untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2 (Gebäude A), 91781 Weißenburg i. Bay., Tel. 09141-902-0 oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/235 85-0 zu verständigen.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von Altlastenverdachtsfällen oder schädlichen Bodenveränderungen und -Verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen sowie am Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen

beantragt werden.

Das Gebiet für die Bauleitplanung liegt vollumfänglich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)", die Belange des Schutzgebietes sind zu beachten. Für die Planungen müssen die notwendigen Erlaubnisse von der Landschaftsschutzgebietsverordnung bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schloss Syburg"

- Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schloss Syburg" in der Fassung vom 2024 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:
- das Planblatt mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungrecht die Satzung

Koordinatensystem:

Lagesystem: UTM32, ETRS89 / GRS80 - Ellipsoid Mittelmeermeridian 9° Streckenverzerrung beachten

Höhensystem: Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Status 170)

<u>Verfahrensvermerke</u>

- Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen hat in seiner Sitzung vom 2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaik Freiflächenanlage "Schloss Syburg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- . Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaik Freiflächenanlage "Schloss Syburg", in der Fassung vom 2024 hat in dem Zeitraum vom 2024 bis 2024
- Ort und Dauer der Auslegung wurden am 2024 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaik Freiflächenanlage "Schloss
- Syburg", in der Fassung vom 2024 hat im Zeitraum vom 2024 bis2024 stattgefunden. Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaik Freiflächenanlage "Schloss Syburg", in der Fassung vom 2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2024 bis 2024 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaik Freiflächenanlage "Schloss Syburg" in der Fassung vom 2024 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2024 bis 2024 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 2024 durch ortsübliche Veröffentlichung amtlich bekannt
- b. Die Gemeinde Bergen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik Freiflächenanlage "Schloss Syburg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 2024 als Satzung beschlossen.
 - Walter Gloßner Erster Bürgermeister

- Erster Bürgermeister Der Satzungsbeschluß des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaik Freiflächenanlage "Schloss Syburg", wurde am 2024 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt

Walter Gloßner

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaik Freiflächenanlage "Schloss Syburg", mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Bergen, zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaik Freiflächenanlage "Schloss Syburg", mit Begründung und den weiteren Anlagen ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB

wurden in der Begründung hingewiesen.

Bergen, den ... Walter Gloßner Erster Bürgermeister

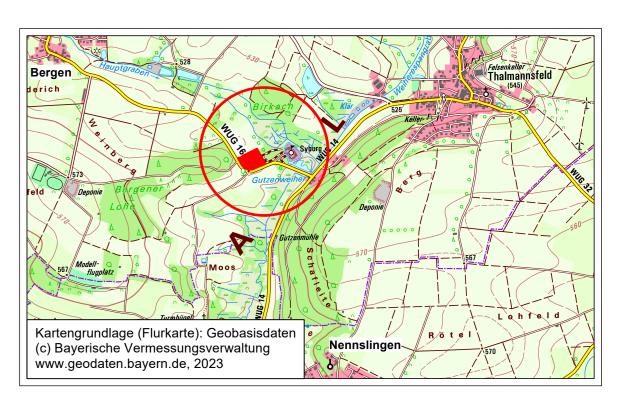
vorhabenbezogener Bebauungsplan

mit integriertem Grünordnungsplan

Photovoltaik Freiflächenanlage "Schloss Syburg"

Gemeinde Bergen

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 16.01.2024

INGENIEURBÜRO -CHRISTOFORI UND PARTNER Vermessung • Planung • Bauleitung

Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65 info@christofori.de

> Dipl. Ing. Jörg Bierwagen Architekt und Stadtplaner

